

Jugendordnung des **TSV „Moselfeuer“ Lehmen**



*Die Jugendordnung wurde von der
Jugendvollversammlung erstmals beschlossen am
14. Januar 1992*

*Sie wurde zuletzt von der
Jugendvollversammlung geändert am
16. Februar 2016*

Die Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 18 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Diese Jugendordnung betrifft die Vereinsjugend des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.
2. Mitglieder der Vereinsjugend des TSV „Moselfeuer“ Lehmen sind
 - alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie
 - alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie gewählt oder berufen wurden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und dieser Jugendordnung.
2. Die Vereinsjugend
 - ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv,
 - will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
 - regt das gesellschaftliche Engagement an,
 - unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit im Verein,
 - trägt zur Persönlichkeitsbildung bei und
 - pflegt enge Kontakte mit Eltern, Schulen und Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend des TSV „Moselfeuer“ Lehmen sind

- die Jugendvollversammlung,
- der Vereinsjugendausschuß,
- die Jugendversammlungen von Fachabteilungen und -ausschüssen.

§ 4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Eine Jugendvollversammlung findet in jedem Jahr – in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen – statt.
3. Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt durch den Jugendausschuß, der dazu alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einlädt.
4. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, die Jugendbetreuer, -trainer und der Jugendleiter sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

5. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Die Wahl der Vereinsjugendleiterin oder des Vereinsjugendleiters für zwei Jahre. Kandidaten für dieses Amt müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Wahl einer Jugendsprecherin und eines Jugendsprechers für zwei Jahre. Kandidaten für diese Ämter müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Die Wahl des Jugendkassenwarts für zwei Jahre. Kandidaten für dieses Amt müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
 - Änderungen der Jugendordnung.
 - Festlegung von Schwerpunkten in der Jugendarbeit.
 - Vorschläge für das Jahresprogramm.
 - Verabschiedung des Jugendetats.
6. Die Jugendvollversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Als Mitglied des Vereinsjugendausschusses ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
8. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
9. Satz 8 gilt für Jugendsprecherin und –sprecher nur solange sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
10. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - der Vereinsjugendleiterin oder dem Vereinsjugendleiter,
 - der Jugendsprecherin,
 - dem Jugendsprecher,
 - dem Kassenwart.
2. Der Vereinsjugendausschuss
 - ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins,
 - nimmt die Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung wahr und
 - führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus.
3. Die Vereinsjugendleiterin oder der Vereinsjugendleiter
 - ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses,
 - leitet die Ausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird,
 - beantragt beim geschäftsführenden Vorstand Zuschüsse für die Jugendkasse,
 - ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und
 - vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

4. Die Vereinsjugendleiterin oder der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher vertreten. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich nach dem Lebensalter; erste(r) Stellvertreter(in) ist die oder der Lebensältere.

§ 6

Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird für jugendpflegerische Maßnahmen sowie sonstige Aktivitäten der Vereinsjugend auf Beschluss des Gesamtvorstandes bezuschusst und vom Jugendkassenwart geführt.
2. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.
3. Über die Tätigkeit ist von der Vereinsjugendleiterin oder dem Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 7

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung tritt bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8

Verhältnis zum Verein

Der Vereinsjugendausschuss kann, bei Verfehlungen von Jugendlichen – insbesondere, wenn sie gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind – beim geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen im Sinne der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen (§ 3 Satz 3 und § 6) beantragen.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

Die Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen vom 17. Januar 1992 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie wurde zuletzt von der Jugendvollversammlung am 16. Februar 2016 geändert.